

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Firma Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH betreibt im Anwesen Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Entscheidung vom: 26.10.2021

Ergebnis der Vorprüfungen: Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):

Die Firma Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 10.1 Anhang 1 4. BImSchV mit Schreiben vom 10.09.2021 beantragt.

Es ist beabsichtigt einen Raum eines bestehenden Gebäudes (Beschussabteilung) auf dem Gelände des Industrieparks Stadeln von einem Vorbereitungsraum in einen Laborräum umzufunktionieren, in welchem Patronen zu Entwicklungszwecken laboriert werden sollen. Zudem werden in zwei bestehende Räume desselben Gebäudes ein Lager mit Gefahrstoffschränk und ein Lager für Rückstellmuster (Munition) eingerichtet.

Durch die Änderungen verändert sich die räumliche Verteilung der Belegungsmenge an Gegenständen mit Explosivstoffen der Gefahrgruppe 1.4 im betreffenden Gebäude. Insgesamt jedoch verringert sich die Belegungsmenge im Gebäude.

Weiterhin sind für den geplanten Laborierraum kleinere Umbaumaßnahmen innerhalb des Gebäudes erforderlich.

Begründung:

Für das beantragte Vorhaben kann durch technische und organisatorische Maßnahmen ein Ereignis mit Störfallcharakter bei bestimmungsgemäßem Betrieb vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die aufgrund der Brand- und Explosionsgefährlichkeit erforderlichen Sicherheits- und Schutzabstände werden eingehalten.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.24, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG erfolgt außerdem auf dem UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>, § 20 Abs. 1 UVPG) und der Internetseite der Stadt Fürth (<http://www.fuerth.de/Umweltinfo>, Art. 27a BayVwVfG).

Fürth, 08.11.2021
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister